

An die sehr geehrten Anstaltsleiterinnen, Dienststellenleiterin und Anstaltsleiter:

Betreff: Anordnung zum Eskortewesen vom 23. November 2023

Aus gegebenem Anlass wird nachdrücklich auf Folgendes hingewiesen:

Einzelne Vorfälle (Fluchten im Rahmen von Ausführungen aus medizinischen Gründen, insbesondere im Nachtdienst) deuten im Hinblick auf die getroffene Risikoeinstufung darauf hin, dass im Bereich der Fesselarten und deren Wirkungsweise sowie hinsichtlich Positionierung im Rahmen der Durchführung potentiell **verbleibende Gefahrenmomente unterschätzt** sowie die Wirksamkeit der während der Amtshandlung gesetzten Maßnahmen **nicht adäquat beurteilt** wurden (Rz 194 VZH).

Bei der Festlegung einer Fesselung nach **§ 103 Abs 1 StVG** im Rahmen der **Anordnung der Eskorte** sind insbesondere nachfolgende Punkte zu berücksichtigen:

Vollzugliche Parameter:

- Delikt
- Vermerke
- Sicherheitscodes
- insassenbezogenes Sicherheitsmanagement gem. Rz 182
- Einschätzung Fachdienste
- bisherige Aufführung
- Meldungen
- NVU
- Ordnungswidrigkeiten

Körperliche Parameter:

- Größe
- Gewicht
- Fitness
- besondere Fähigkeiten (Kampfsporterfahrung, etc.)

Ein vollzughlich angepasstes Verhalten vermag die übrigen risikorelevanten Parameter nicht zu entkräften.

Das **Eskorteteam** ist vom jeweils anordnenden Organ vor dem Abrücken aus der Justizanstalt entsprechend über die Person und potentielle **Risiken- und Gefahrenlagen** sowie nachfolgende Punkte **zu instruieren:**

- welches Ziel die Eskorte hat, samt allfälliger Vorgabe von Hin- und Rückweg bzw. zu benützendem Beförderungsmittel
- der Zeitpunkt des Abganges und der voraussichtlichen Rückkehr der Eskorte
- ob der Insasse Anstalts- oder Privatkleidung zu tragen hat
- welche (besonderen) Vorsichtsmaßnahmen geboten sind (dazu gehören auch Angaben zu Ausrüstung, Bewaffnung, personeller Stärke)
- welche Besonderheiten bei der Durchführung zu erwarten sind.

Zudem hat sich das **Eskorteteam** vor Beginn der Amtshandlung aufmerksam und umfassend mit den fallgegenständlichen Informationen zu befassen, um allenfalls vor dem Abrücken zusätzlich erforderliche Sicherheitsmaßnahmen abklären und veranlassen zu können. Während des Tagdienstes ist das Justizwachkommando, während des Nachtdienstes zusätzlich der Inspektionsdienst zu befassen.

Die Strafgefangenen sind gem. § 22 Abs 4 StVG über den Inhalt und auch über den Sinn jeder in Ansehung ihrer Person getroffenen oder bevorstehenden Maßnahmen zu belehren und bei der Erfüllung ihrer Pflichten anzuleiten. Der Zeitpunkt der Belehrung ist unter Bedachtnahme auf die Hintanhaltung etwaiger Fluchtvorbereitungen zu wählen.

Aus aktuellem Anlass und zur Hintanhaltung potentieller „Trittbrettfahrer:innen und Nachahmungstäter:innen“ werden **bis auf weiteres nachfolgende Fesselungsmethoden als Standard für sämtliche Eskorten definiert:**

Grundsätzlich gilt stets die Fesselung der Arme hinter dem Körper.

Sollte diese Fesselungsmethode aufgrund von medizinischen Gründen nicht möglich sein, hat stattdessen eine Fesselung mittels **Fesselgurt oder Transportgurt zu erfolgen.**

Über die Notwendigkeit der Aufrechterhaltung dieser Maßnahme wird bis spätestens 23. Dezember 2023 unter Evaluierung der zwischenzeitlichen Entwicklungen entschieden werden.

In Erinnerung gerufen wird:

Sofern eine Fesselung eines oder beider Arme aus medizinischen Gründen nicht möglich ist, so ist jedenfalls die **Fußfessel** in Verbindung mit möglichen Fesselarten (**Fesselgurt oder Transportgurt**) zur Fixierung einer Hand zu verwenden.

Im Bedarfsfall - wenn mit den derzeit zur Verfügung stehenden Sicherungsmitteln der Zweck der Anwendung nicht gewährleistet werden kann (bspw. Sicherung kann durch Handfessel nicht erreicht werden) - können sogenannte **Bandschlingen¹** eingesetzt werden. Dabei ist insbesondere darauf zu achten, dass es zu **keiner erniedrigenden Behandlung kommt** (bspw. Verwendung als „Leine“).

Die **volle Wirksamkeit der Fesselung** wird nur durch deren korrekte Anbringung, eine **durchgängig gesteigerte Aufmerksamkeit** sowie eine **taktische Positionierung (L, V oder T-Position)** in Verbindung mit der **erforderlichen Nähe** zur Insassin:zum Insassen erreicht.

Essentiell ist in diesem Zusammenhang die **Aufmerksamkeit und Positionierung/Nähe** in Aufenthaltsbereichen (insb. Sitzposition im Dienst-KFZ, Wartebereiche, Gerichtsräumlichkeiten, Betreten und Verlassen von Gebäuden und Räumen, Ein- und Aussteigen von Dienst-KFZ, etc.).

¹ 2022-0.833.514 Punkt VII.c sowie Modulares Einsatztraining der Justizwache Teil 2 – Punkt 13.7.

Im Sinne des **Gefahrenradars** sind dabei insbesondere Fluchtmöglichkeiten sowie Rückzugsmöglichkeiten zum gesicherten Verweilen während der Eskorte zu berücksichtigen.

In diesem Zusammenhang wird nochmals auf die Ausbildungsvorschriften „Einsatztraining“ (BMJ-GD41721/0020-II 2/2017) sowie die Ausbildungsrichtlinien „Modulares Einsatztraining der Justizwache“ - Teil II und Teil III und die darin enthaltenen Regelungen mit Nachdruck hingewiesen.

Eine neuerliche Schwerpunktsetzung erfolgt im Rahmen der diesjährigen Einsatztrainer:innen-Fortbildung.

Dieses Schreiben inkl. der angeführten Beilagen ist sämtlichen Justizwachebediensteten im do. Wirkungsbereich nachweislich zur Kenntnis zu bringen. Zudem hat ehestmöglich eine Sensibilisierung im Rahmen einer Dienstbesprechung zu erfolgen, worüber bis längstens 27.11.2023 zu berichten ist.

Wien, am 23. November 2023

F.A. Koenig